

Aktenzeichen: 5 AZR 571/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 12. September 1984

- 5 AZR 571/81 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 4. Mai 1981

- 15 Ca 9315/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 23. September 1981

- 22 Sa 406/81 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitsvertrag und Dienstvertrag - Autor und Filmemacher

Gesetz:

BGB § 611 Abhängigkeit, §§ 133, 157, §§ 145, 147, 164 Abs. 1, 167; HGB § 84 Abs. 1 Satz 2; ZPO § 256 Abs. 1, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 571/81

22 Sa 406/81 Düsseldorf

Verkündet am
12. September 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr und

Ansprüche für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
- 22. Kammer Köln - vom 23. September 1981
- 22 Sa 406/81 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht Köln
- 1. Kammer - zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen bei Schluß
der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am
23. September 1981 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden
hat.

Der Kläger ist im Bereich Rundfunk und Fernsehen auf Hono-
rarbasis als Reporter, Autor, Redakteur und Realisator tätig.
Seit 1976 realisierte er Fernseh-Dokumentarfilme unter Aufsicht
der Redaktion "Frau und Familie" der Beklagten. Diese Beiträge
wurden für Sendungen des Magazins "Eva 2000" gedreht und später
vom Transkriptionsdienst der Beklagten zur Veräußerung an aus-
ländische Sender weiterbearbeitet. Den Vertrieb besorgte die im
Gebäude der Beklagten ansässige Trans-Tel Gesellschaft für
Deutsche Fernsehtranskriptionen mbH (im folgenden: Trans-Tel
GmbH). Vor- und Nachspann der Filme wiesen die Trans-Tel GmbH als
Produzentin aus. Die Vergütung des Klägers war in "Honorarschei-
nen" aufgeschlüsselt, die als Zahlstelle die Trans-Tel GmbH an-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

gaben.

Die Trans-Tel GmbH ist eine Gemeinschaftsgründung der ARD-Anstalten, des ZDF und der Bundesrepublik Deutschland. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. Juni 1965 enthält unter anderem folgende allgemeine Bestimmungen:

"§ 2

Gegenstand des Unternehmens:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines Transkriptionsdienstes mit Bildprogrammen für außereuropäische, insbesondere in Entwicklungsländern gelegene Rundfunkstationen...

§ 4

Nebenleistungen:

.....

- (4) Bei Adaptierung und Synchronisation des für die Transkription bestimmten Materials wird sich die Gesellschaft soweit wie möglich der personellen und sachlichen Mittel des Gesellschafters Deutsche Welle bedienen. Der Gesellschafter Deutsche Welle erklärt sich zu dieser Tätigkeit bereit. Die bei der Deutschen Welle entstehenden Personal- und Sachaufgaben (Geschäftsbedürfnisse usw.) werden von der Deutschen Welle selbst getragen. Die direkten Ausgaben, die sich aus der Adaptierung und Synchronisation ergeben, trägt die Gesellschaft."

Die Beklagte strahlt Hörfunksendungen aus mit dem Ziel, "im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland zu vermitteln" (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960, BGBI. I S. 862 ff.). Weiter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

unterhält sie einen Transkriptionsdienst, der sendefertige Programme in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Arabisch für Hörfunk- und Fernsehanstalten in Übersee herstellt. Dabei bearbeitet der Transkriptionsdienst "Fernsehen" im wesentlichen Programme der ARD und des ZDF zur internationalen Verwendung. Der Vertrieb der Fernsehtranskription obliegt der Trans-Tel GmbH.

Die Filmbeiträge des Klägers für das Magazin "Eva 2000" waren im wesentlichen nicht aktualitätsgebunden. Der Kläger war auch nicht verpflichtet, für das Magazin Beiträge zu liefern. Er bot seine Dienste außerdem anderen Sendern an. Die Redaktion "Frau und Familie" produziert jährlich 13 bis 14 Sendungen des Magazins "Eva 2000". Jede Sendung hat eine Länge von etwa 30 Minuten und besteht aus 4 bis 5 Einzelbeiträgen. Das Magazin wird zusammengestellt von der Redakteurin U R (im folgenden kurz: Redakteurin R.). Diese ist die einzige fest angestellte Mitarbeiterin der Redaktion "Frau und Familie".

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und der Redakteurin R. gestaltete sich in der Weise, daß der Kläger zunächst einen Themenvorschlag unterbreitete. Bei dessen Erörterung steuerte auch die Redakteurin R. Ideen bei. Nach Genehmigung der geplanten Beiträge durch die Redakteurin R. begann der Kläger mit den Vorarbeiten, deren Ablauf er frei festlegen konnte. Zunächst stellte er Nachforschungen an, verfaßte ein sogenanntes Treatment (Angaben über Inhalt und Ablauf des Filmbeitrages), entwarf an Hand dieses Treatments den Text zum Beitrag und bereitete die Drehar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

beiten vor. Diese Vorarbeiten nahmen drei bis fünf Tage in Anspruch. Anschließend führte der Kläger bei den Dreharbeiten Regie. Bei diesen Arbeiten stand ihm ein Kamerateam der Beklagten zur Verfügung. Der Kläger überwachte zuletzt auch den Schnitt, dessen Daten die Redaktion bestimmte. Nach der redaktionellen Abnahme wurde der Film mit Texten versehen; auch dies gehörte zu den Aufgaben des Klägers. Die gesamte für die Produktion erforderliche technische Ausstattung stellte die Beklagte.

In der geschilderten Weise schuf der Kläger im Jahre 1979 je einen Filmbeitrag für neun von insgesamt dreizehn Sendungen des Magazins "Eva 2000". Daneben realisierte er zwei Gemeinschaftsproduktionen mit dem Ägyptischen und dem Zypriotischen Rundfunk. Über die Anzahl der Filmaufträge in den anderen Jahren fehlen Angaben der Parteien. Seine durchschnittliche zeitliche Inanspruchnahme gibt der Kläger mit monatlich 17 bis 20 Tagen an, die Beklagte mit sechs Tagen.

Die Einkünfte des Klägers aus Filmarbeiten betrugen:

1976	3.300,--	DM
1977	5.600,--	DM
1978	38.200,--	DM
1979	31.000,--	DM
1980	23.000,--	DM

Nach Darstellung des Klägers bildeten diese von der Beklagten bezogenen Honorare rund 7/10, nach Angaben des Beklagten lediglich 1/3 seines Gesamteinkommens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Einkünfte des Klägers aus seiner Tätigkeit im Hörfunk der Beklagten (Autorentätigkeit) betrugen:

1976	4.700,--	DM
1977	9.400,--	DM
1978	6.500,--	DM
1979	7.900,--	DM
1980	7.900,--	DM

Den Honorarabrechnungen des Klägers lagen die Sätze des "Honorartarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen der DW" zugrunde. Im übrigen wandte die Beklagte auf die Rechtsbeziehungen der Parteien den "Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen der DW" vom 16. November 1978 an, der rückwirkend mit dem 1. Januar 1978 in Kraft getreten war. So zahlte die Beklagte dem Kläger Urlaubsentgelt und Bezüge im Krankheitsfalle.

Mit der am 31. Dezember 1980 eingereichten Klage hat der Kläger geltend gemacht, er sei wie ein Arbeitnehmer von der Beklagten persönlich abhängig und stehe daher zu ihr in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Die Beklagte - und nicht etwa die Trans-Tel GmbH - habe ihn fortlaufend als Realisator eingesetzt. Die gesamte Filmherstellung habe im Verantwortungsbereich der Beklagten gelegen und sei eine Gesellschafterleistung der Beklagten gegenüber der Trans-Tel GmbH. Während seiner Arbeit sei er in den Betrieb der Beklagten eingegliedert gewesen. Weiter habe er redaktionelle Anweisungen befolgen und die Arbeitszeiten des Mitarbeiterteams der Beklagten beachten müssen. Seine Arbeit wie auch die Arbeit der anderen "freien Mitarbeiter" sei für die Redaktion "Frau und Familie" letztlich unverzichtbar. Schließlich



-7-

bestehe auch kein Unterschied zwischen seiner Arbeitsleistung und der im Transkriptionsdienst "Fernsehen" der Beklagten beschäftigten angestellten Filmrealisatoren. Seine Rechtsbeziehungen zu der Beklagten seien durch die Fernseharbeit geprägt und stellten sich insgesamt als Arbeitsverhältnis dar. Dabei dürfe auch nicht unbeachtet bleiben, daß er von der Beklagten zunehmend im Hörfunkbereich eingesetzt werde. Hier habe er zuletzt monatlich zwei Sendungen von je 30 Minuten für die Abteilung Kultur der Transkription Hörfunk erbracht und für das Deutsche Programm monatlich sechs Beiträge.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß zwischen den Parteien
ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit
bestehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers als Filmrealisator vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien bestünden. Der Kläger sei allenfalls Arbeitnehmer der Trans-Tel GmbH. Er habe gewußt, daß die Trans-Tel GmbH Produzentin der Filmbeiträge gewesen sei. Zumindest bestünden zwischen den Parteien keine arbeitsvertraglichen Beziehungen. Der Kläger habe ohne festen Arbeitsplatz und feste Arbeitszeiten frei arbeiten können. Das Magazin "Eva 2000" sei zu keiner Zeit auf seine Beiträge angewiesen gewesen. Hätte der Kläger keine Themenvorschläge gemacht, hätte er auch keine Aufträge erhalten. Für den Fall der Übernahme eines Auftrages habe er hingegen selbst den Ablauf der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Produktion bestimmt. Dabei sei er nicht in ihren Betrieb eingegliedert gewesen. Vielmehr habe er seine Vorschläge in der Art eines freien Unternehmers verschiedenen Sendern und Medien vorgelegt. Allein die Nutzung des technischen Geräts und die Gestellung des Kamerateams hätten nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit des Klägers geführt. Soweit ihm "redaktionelle Anweisungen", etwa anlässlich der 1979 durchgeführten Dreharbeiten in Zypern und in Ägypten, gegeben worden seien, habe es sich lediglich um notwendige Abstimmungen im Team gehandelt. Mit einer Abhängigkeit im arbeitsrechtlichen Sinne habe dies nichts zu tun gehabt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Es sind noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich.

A. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse daran, daß das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und der beklagten Rundfunkanstalt durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird (§ 256 Abs. 1 ZPO; vgl. aus der einschlägigen Rechtsprechung des Senats BAG 34, 111, 116 = AP Nr. 37



zu § 611 BGB Abhängigkeit, Bl. 2 R; BAG 36, 78, 81 = AP Nr. 38
zu § 611 BGB, zu I der Gründe; aus neuester Zeit BAG 41, 247,
250, 251 = AP Nr. 42 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu A der Gründe).

B. Ob die Klage in der Sache Erfolg hat, läßt sich gegenwärtig
noch nicht entscheiden.

I. Bei seiner Beurteilung, zwischen den Parteien hätten jeden-
falls keine arbeitsvertraglichen Beziehungen bestanden, ist das
Landesarbeitsgericht von einem fehlerhaften rechtlichen Ansatz-
punkt ausgegangen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat bei der gebotenen Abgrenzung des
Arbeitsverhältnisses von dem Rechtsverhältnis eines freien Mit-
arbeiters darauf abgestellt, der Kläger könne schon deshalb kein
Arbeitnehmer sein, weil die Beklagte ihn nicht als Arbeitnehmer
habe beschäftigen wollen. Das sei dem Kläger auch klar gewesen.
Er habe keinen Anlaß gehabt, aus dem Verhalten der Beklagten auf
einen stillschweigenden Willen zu schließen, ein Arbeitsverhält-
nis zu begründen, und er habe einen solchen Schluß auch nicht
gezogen. Mit dieser Begründung ist die Abweisung der Klage nicht
zu rechtfertigen.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts würde es der
Arbeitnehmereigenschaft des Klägers nicht entgegenstehen, wenn
die Beklagte ihn ausdrücklich nicht als Arbeitnehmer, sondern als
freien Mitarbeiter beschäftigen wollte. Über die Zuordnung eines
Rechtsverhältnisses entscheidet der wahre Geschäftsinhalt und



nicht die von den Parteien gewünschte Rechtsfolge oder eine von ihnen gewählte Bezeichnung, die dem Geschäftsinhalt in Wirklichkeit nicht entspricht (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BAG 41, 247, 258 f. = AP Nr. 42 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu B II 3 der Gründe, mit weiteren Nachweisen). Stimmen die Bezeichnung im Vertragstext und die tatsächliche Durchführung des Vertrages nicht überein, so ist für die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses der wirkliche Gehalt der Tätigkeit maßgebend (BAG, aaO). Denn aus der praktischen Handhabung können Rückschlüsse darauf gezogen werden, von welchen Rechten und Pflichten die Parteien in Wahrheit ausgegangen sind.

II. Ob die Tätigkeit des Klägers für die Beklagte nach den vom Senat entwickelten Grundsätzen darüber, wie Arbeitnehmer von freien Mitarbeitern abzugrenzen sind, die arbeitnehmertypische persönliche Abhängigkeit aufwies, hängt davon ab, wie der Vertrag tatsächlich durchgeführt wurde. Dies ist vom Berufungsgericht nicht ausreichend aufgeklärt worden. Deshalb muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, wobei der Senat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht hat. Für die weitere Sachbehandlung erscheint folgender Hinweis geboten:

1. Vertragliche Beziehungen wegen der Tätigkeit des Klägers als Filmrealisator haben zwischen den Parteien bestanden; Vertragspartner des Klägers war nicht etwa die Trans-Tel GmbH. Bei der Begründung von Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien handelte für die Beklagte die Redakteurin R. Das ergab sich aus den Um-



ständen. Es fehlt an jeglichem Anhaltspunkt dafür, daß Frau R. für die Trans-Tel GmbH habe handeln wollen.

Auch die Tatsache, daß die Honorarscheine des Klägers den Firmenaufdruck der Trans-Tel GmbH trugen, bedeutet nicht, daß diese Gesellschaft Vertragspartner des Klägers war. Zwar hat der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste im Zweifel in Person zu leisten (§ 613 Satz 1 BGB), die Leistung der Vergütung kann jedoch auch ein Dritter bewirken (§ 267 Satz 1 BGB). Das kann seinen Grund in den Rechtsbeziehungen zwischen Vergütungsschuldner und Dritten haben. Im übrigen hat sich die Beklagte auch als Vertragspartner des Klägers betrachtet; denn sie hat den Kläger als "arbeitnehmerähnliche Person" angesehen und nach Maßgabe der entsprechenden Tarifvorschriften als solche behandelt.

2.a) Für die rechtliche Qualifizierung der vertraglichen Beziehungen der Parteien kommt es darauf an, ob sie eine auf Dauer angelegte Mitarbeit vereinbart haben und diese Dauerrechtsbeziehung nach dem maßgebenden Geschäftsinhalt ein Arbeitsverhältnis war oder ob die Beklagte den Kläger für die einzelnen Produktionen zeitlich befristet in einer Folge von Arbeitsverhältnissen beschäftigte und jedenfalls die zuletzt vereinbarte Beziehung nicht wirksam war. Auch wenn stünde der Kläger in einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (vgl. BAG 41, 247, 252 f.

AP Nr. 42 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu B I 2 a der Gründe; BAG 41, 265, 269 f. = AP Nr. 43 aaO, zu I 2 a der Gründe).

b) Der inhaltliche, zeitliche und entgeltmäßige Schwerpunkt der



- 12 -

Tätigkeit des Klägers für die Beklagte lag zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (23. September 1981) nicht auf dem Gebiet des Hörfunks, sondern der Realisierung der Fernsehfilme. Daher dürfte für die Statusbeurteilung des Klägers diese Tätigkeit maßgeblich sein, weil sie der Gesamttätigkeit das Gepräge gab (vgl. hierzu BAG Urteil vom 21. September 1977 - 5 AZR 373/76 - AP Nr. 24 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu 3 a bb der Gründe; ferner Senatsurteil vom 4. Mai 1983 - 5 AZR 361/80 - zu II 4 der Gründe, nicht veröffentlicht).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider

Dr. Schönherr

Arntzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)